

# **Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V.**

## **V E R E I N S S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein wurde am 15.2.1947 gegründet. Er führt den Namen " Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Neunkirchen-Wellesweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Die "Sport- und Spielvereinigung Wellesweiler e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Vereins**

- (1) Der Verein besteht entsprechend den verschiedenen sportlichen Interessen aus einzelnen gleichberechtigten Abteilungen.
- (2) Die Rechte dieser Abteilungen sind begrenzt durch das Wohl des Gesamtvereins. Die Satzung der SSVW ist sinngemäß auch auf die Geschäftsführung der einzelnen Abteilungen anzuwenden.

Die Abteilungen und ihre Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und Ordnung sowie den Entscheidungen ihrer Fachverbände.

Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen die Fachverbände angehören.

- (3) Die Abteilungen sind finanziell selbständig. Die von ihnen erzielten Einnahmen sind einer eigenen Abteilungskasse zuzuführen, aus der die für den jeweiligen Sportbetrieb erforderlichen Ausgaben zu bestreiten sind.
- (4) Einnahmen aus Veranstaltungen, bei denen mehrere oder sämtliche Abteilungen mitwirken oder Einnahmen sonstiger Art können durch Beschluß des Gesamtvorstandes an die einzelnen Abteilungen verteilt werden.
- (5) Reichen die dem Verein unmittelbar zufließenden Mittel nicht aus, die Kosten (der Verwaltung des Vereins) zu bestreiten, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß Teile der den Abteilungen zufließenden Mitgliedsbeiträge an den Verein abzuführen sind.
- (6) Über Aufnahme und Ausscheiden von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Vereinsbeitritt steht jedermann offen. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann bei jeder Abteilung schriftlich gestellt werden. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein beschließt der betreffende Abteilungsvorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem/der Antragsteller/in schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Er/sie hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung beim Gesamtvorstand des Vereins. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) bei freiwilligem Austritt,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

- (5) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem zuständigen Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Der Abteilungsvorstand unterrichtet den Gesamtvorstand schriftlich von dem Austritt.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des/der Betroffenen beschlossen, wenn
- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Bei unverschuldeter Notlage kann der Gesamtvorstand auf Antrag die Beitragszahlung stunden, herabsetzen oder ganz aufheben.
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muß schriftlich mit Begründung an den Vereinsvorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Zum/zur Ehrevorsitzenden des Vereins können langjährige Mitglieder des Vorstandes aufgrund außergewöhnlicher Verdienste ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie gilt auf Lebenszeit.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Beitragspflicht, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Vergünstigungen sowie seine Einrichtungen unter Einhaltung der Hausordnung in Anspruch zu nehmen. Mitglieder unter 18 Jahren können weder wählen noch gewählt werden.

- (2) Pflichten der Mitglieder sind:
- a) die Förderung des Vereinszwecks;
  - b) die Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlungen;
  - c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Geldbeiträge und das Verfahren der Beitragserhebung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Zu Mitgliederversammlungen hat der Gesamtvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der 5. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 von Hundert aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (7) Wer die Mitgliederversammlung zu stören versucht, kann durch die Versammlung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Festsetzung der Beitragshöhe;
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der 1. Kassierer/in,
  - d) dem/der 1. Schriftführer/in.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem/der 2. Kassierer/in,
  - c) dem/der 2. Schriftführer/in,
  - d) den Beisitzern,
  - e) den Abteilungsleitern/-leiterinnen.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Geht mehr als 1 Vorschlag ein, so erfolgt die Wahl geheim. Bei Stimmengleichheit von 2 Bewerbern ist eine Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den Verein in rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,-- Euro belasten, ist er/sie nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann die Erfüllung seiner Aufgaben dem Gesamtvorstand überlassen. Der Gesamtvorstand muß jährlich mindestens sechsmal zusammentreten.
- (6) Der/die 1. Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sein/e Stellvertreter/in unterstützt und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfall.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/(von der) 1. Vorsitzenden und bei dessen/derer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der/die 1. Vorsitzende bzw. eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-leiterin.

## § 12

### **Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl in Folge ist nur einmal möglich.

## § 13

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/(von der) jeweiligen Leiter/in in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/(von der) Versammlungsleiter/-in und vom/(von der) Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 16**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an die Kreisstadt Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 31.10.1972, zuletzt geändert am 19.11.1974 außer Kraft.  
Wellesweiler 4. November 1994
- (2) Die Euro-Anpassung dieser Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.  
Wellesweiler; 26. Oktober 2001.